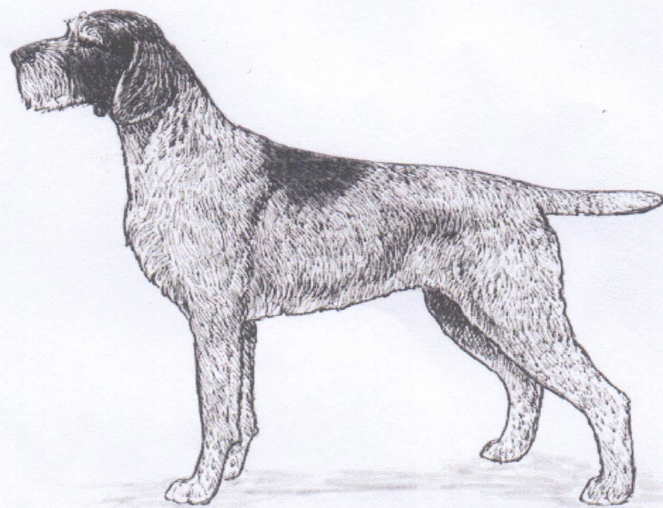


Club Cesky Fousek- Böhmisches Rauhbart e. V.
Mitglied im VDH und JGHV

Vereinsgerichtsordnung



Inhalt

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Allgemeine Regeln
- § 3 Ausschluss und Ablehnung eines VG-Mitglieds
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Zurückweisung
- § 6 Vorverfahren
- § 7 Förmliches Verfahren
- § 8 Ladung und Zustellung
- § 9 Vertretung
- § 10 Akteneinsicht
- § 11 Mündliche Verhandlung
- § 12 Beratung / Abstimmung
- § 13 Verkündung / Absetzungsfrist
- § 14 Entscheidungsinhalt / Unterschrift / Veröffentlichung
- § 15 Protokollierung
- § 16 Schriftliches Verfahren
- § 17 Berufung
- § 18 Wiedereinsetzung
- § 19 Wiederaufnahme
- § 20 Vollstreckung
- § 21 Gnade
- § 22 Kosten / Auslagen
- § 23 Aktenaufbewahrung / Aktenvernichtung
- § 24 Änderung
- § 25 Sonderbestimmungen
- § 26 Gültigkeit und Inkrafttreten

Vereinsgerichtsordnung
des Club Cesky Fousek – Böhmisches Raubart e.V.
Stand November 2012

I. Allgemein

§ 1 Zuständigkeit

Das Vereinsgericht (VG) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit dort nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist. Insoweit ist das VG des Club Cesky Fousek-Böhmisches Raubart e.V. (CCF) immer erstinstanzliche Gerichtsbarkeit.

§ 2 Allgemeine Regeln

1. Das VG hat bei seiner Entscheidung die Regeln der Satzung und der Ordnungen des CCF zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Satzung und die Ordnungen des VDH, des JGHV und die Regeln der FCI heranzuziehen.
2. Einschlägige Bestimmungen und Rechtsgrundsätze staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

§ 3 Ausschluss und Ablehnung eines VG – Mitglieds

1. Jedes Mitglied des VG ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das VG Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt. Die eingetragene Lebenspartnerschaft steht der Ehe gleich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 52 der Strafprozessordnung.
2. Ein VG-Mitglied kann von jedem Verfahrens beteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrens beteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten VG – Mitglieds geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem VG – Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen bzw. Beginn der mündlichen Verhandlung möglich.
3. Ein Mitglied des VG kann sich selbst als befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des VG dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzugeben.
4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das VG ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes nach dessen Anhörung endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des VG.

II. Verfahren

§ 4 Antragsverfahren

1. Das VG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsteller können sein der Vorstand oder ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des CCF, sowie der Tierschutzbeauftragte. **Der Antrag muss das Begehren des Antragstellers enthalten.**

2. Der schriftliche Antrag hat die Gründe für die Durchführung des Verfahrens anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen. Soweit schriftliches Beweismaterial vorhanden, ist dieses dem Antrag beizufügen.

§ 5 Zurückweisung

1. Der VG-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn
 - a) die Zuständigkeit des VG nicht gegeben ist,
 - b) der Nachweis der Vorschussleistung nicht erfolgt ist,
 - c) eine Frist nicht gewahrt ist,
 - d) die erforderliche Sachlichkeit nicht eingehalten ist, dies gilt insbesondere wenn der Antrag sich auf bloße Vermutungen stützt oder beleidigende Äußerungen beinhaltet.

Die Zurückweisung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung ist nicht möglich.

2. Soweit der Antrag nicht fristgebunden und der Formmangel heilbar ist, kann er in gehöriger Form neu gestellt werden.

§ 6 Vorverfahren

1. Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines VG-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Fristsetzung (regelmäßig 1 Monat) zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zugestellt. Die Stellungnahme muss schriftlich erfolgen.
Soweit erforderlich, kann der VG-Vorsitzende den Parteien Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Stellungnahmen geben.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des VG sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
3. In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
4. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des VG-Vorsitzenden, Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
5. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung möglich. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet das VG in voller Besetzung. Bei verspätetem Einspruch erfolgt die Verwerfung als unzulässig, andernfalls erfolgt der Übergang in das förmliche Verfahren.

§ 7 Förmliches Verfahren

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstrittigem Sachverhalt oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der VG-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom VG-Vorsitzenden in Absprache mit den VG-Mitgliedern festgesetzt.
4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, bereits feststeht oder als wahr unterstellt werden kann. Werden für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Beiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen, deren Höhe er festsetzt,

5. abhängig machen. Wird der festgesetzte Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in volle Höhe geleistet, trägt der Antragsteller die Gefahr der Zurückweisung seines Antrages oder des Beweismittels.

§ 8 Ladung und Zustellung

1. Der VG-Vorsitzende lädt die Mitglieder des VG, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
2. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9 Vertretung

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
2. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 10 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligter bzw. dessen Verfahrens bevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 11 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der VG kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Die Entscheidung des VG über die Zulassung oder Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der VG zu Beginn der mündlichen Verhandlung -wie in jeder Lage des Verfahrens- erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
2. Zeugen und eventuell z. hörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und Sache zu vernehmen. Einem Sachverständigen kann die Anwesenheit während der Beweisaufnahme gestattet werden, wenn die Zeugenbekundungen für das eventuelle Gutachten von Bedeutung sein können. Die Gestattung der Anwesenheit liegt im Ermessen des VG. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur Äußerung / Stellungnahme zu geben; die Parteien haben das letzte Wort.

§ 12 Beratung / Abstimmung

1. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des VG anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme der Entscheidungsformel zugezogen werden.
2. Alle Mitglieder des VG sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Das VG entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell früheren Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welche Vereinsstrafe zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird für die für höchste Strafe / Disziplinarmaßnahme abgegebene Stimme der für die nächst geringere Strafe abgegebenen Stimme hinzu gerechnet.

§ 13 Verkündung / Absetzungsfrist

1. Die Entscheidung des VG ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
2. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit einer Partei verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein ersetzt.
3. Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung (Beschluss) den Parteien mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zugestellt werden, es sei denn die Parteien haben zuvor auf Rechtsmittel verzichtet.

§ 14 Entscheidungsinhalt / Unterschrift / Veröffentlichung

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung des VG und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - b) die Bezeichnung der Parteien, ggf. ihrer Verfahrens bevollmächtigten;
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kostentragung;
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - e) die Entscheidungsgründe;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - a) Form und Frist des Rechtsmittels;
 - b) den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
3. Die Urschrift der Entscheidung ist von den mitwirkenden Mitgliedern des VG zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des VG an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem nach Jahren ältesten VG-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.
4. Rechtskräftige Entscheidungen sind, sofern sie für das Vereinsleben von Bedeutung sind, den Mitgliedern des CCF bekanntzugeben. Der Vorsitzende bestimmt Art und Umfang der Bekanntmachung.

§ 15 Protokollierung

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragssteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 - c) das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
 - d) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 - e) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 - f) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
 - g) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - h) eventuelle Zwischenentscheidungen des VG;
 - i) die Entscheidungsformel mit Rechtsbelehrung;
 - j) einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
 - k) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Schriftliches Verfahren

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 13, 14 Abs. 2 und 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs. 2 wird die vollständig abgesetzte schriftliche Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zugestellt.
2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der jeweils anderen Partei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen und zur Stellungnahme gehabt hat.

§ 17 Berufung

1. Berufungen gegen Entscheidungen des VG sind nur dann gegeben, wenn diese auch im Regelwerk des CCF konkret zugelassen ist.
2. Berufungsgericht ist das VDH – Verbandsgericht.
3. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der mit Gründen abgefassten Entscheidung (vgl. §§ 14, 15). Innerhalb eines Monats nach der Einlegung der Berufung ist diese zu begründen.
4. Die Berufung ist beim VDH – Verbandsgericht über die VDH Geschäftsstelle, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund unter Einzahlung des laut VDH – Verbandsgerichtsordnung (VDH-VGO) vorgesehenen Kostenvorschusses einzulegen.
5. Für das Verfahren vor dem VDH – Verbandsgericht ist die VDH – Verbandsgerichtsordnung maßgeblich. Diese ist Bestandteil der Satzung des VDH und ist auf der Homepage des VDH in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.
6. Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der nach VDH – VGO erforderliche Kostenvorschuss nicht rechtzeitig eingezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen.
7. Die Berufung kann bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts zurückgenommen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Wiedereinsetzung

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der VG-Vorsitzende.

§ 19 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden,
 - a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
 - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
2. Über den gestellten Antrag entscheidet das VG endgültig.

§ 20 Vollstreckung

Entscheidungen des VG mit Ausnahme der Kosten werden vom geschäftsführenden Vorstand des CCF vollstreckt.

§ 21 Gnade

Dem Vorstand des CCF steht das Recht zu, im Gnadenwege durch einstimmigen Beschluss rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22 Kosten / Auslagen

1. Die Zeugenauslagen und Kosten der Zeugen und Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der VG-Mitglieder und deren Auslagen. Verhandelt das VG mehrere Sachen an einem Tag, sind die Kosten für das VG entsprechend zu quoteln.
2. Der Antragsteller - ausgenommen der Vorstand - hat einen Vorschuss zu leisten und einen Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens bzw. Angabe der Parteien auf ein vom Schatzmeister des CCF zu führendes Sonderkonto zu zahlen.
3. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom VG-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23 Aktenaufbewahrung / Aktenvernichtung

1. Die Akten von rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Sofern die Geschäftsstelle nicht eingerichtet ist, ist Verwahrungsort beim 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; diese darf durch den Vorstand nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Interessen des Clubs und der einzelnen Partei nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (vgl. § 15) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige VG-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 24 Änderung

Der Vorstand ist zu Änderungen der Vereinsgerichtsordnung befugt.

§ 25 Sonderbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Vereinsgerichtsordnung insgesamt nach sich.
2. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.
3. Das Entscheidungsverfahren ist ein Beschlussverfahren.
4. Die Vereinsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des CCF.

§ 26 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die vorliegende Vereinsgerichtsordnung ist die erste Ordnung dieser Art des CCF und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Febr. 2013 verabschiedet.
2. Sie tritt mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsgericht in Aurich in Kraft.